



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanung Nr. 87 (Erweiterung THM) in der Stadt Friedberg, Hessen

Stand: 30.05.2023

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

Auftraggeber:
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen

Inhalt:

1. Veranlassung, Projektbeschreibung und Aufgabenstellung.....	4
2. Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	6
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	6
2.3 Ausnahme von den Verboten	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	8
3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet	9
3.1 Projektbedingte Wirkfaktoren	9
4. Artenschutzrechtliches Prüfverfahren	12
4.1 Lebensraumstrukturen des Geltungsbereiches	12
4.2 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	15
4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.2.1 Säugetiere	16
4.2.2.2 Reptilien.....	17
4.1.2.3 Amphibien.....	18
4.1.2.4 Libellen.....	18
4.1.2.5 Käfer.....	19
4.1.2.6 Tagfalter und Nachfalter.....	19
4.1.2.7 Weichtiere und Krebse	20
4.1.2.8 Fische und Rundmäuler	20
4.1.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	21
4.2 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	23
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	24
5.1 Keine zumutbare Alternative.....	24
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	24
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	24
5.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	24

6. Zusammenfassung	24
7. Literatur	25
8. Anhang 1: Vereinfachte tabellarische Prüfung	25

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 87 (Erweiterung THM) in der Stadt Friedberg, Hessen

1. Veranlassung, Projektbeschreibung und Aufgabenstellung

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung des Landes Hessen sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Für die Änderung der Bebauungsplanung Nr. 87 – Erweiterung THM (Abb. 1) in der Stadt Friedberg ist eine artenschutzfachliche Prüfung entsprechend §44 BNatSchG erforderlich. Aufgrund der vorliegenden teilweisen Bebauung des Geltungsbereiches sowie der aktuellen Oberflächengestaltung wurde eine Begehung des Geltungsbereiches vorgenommen, um die Lebensraumstrukturen zu erfassen.

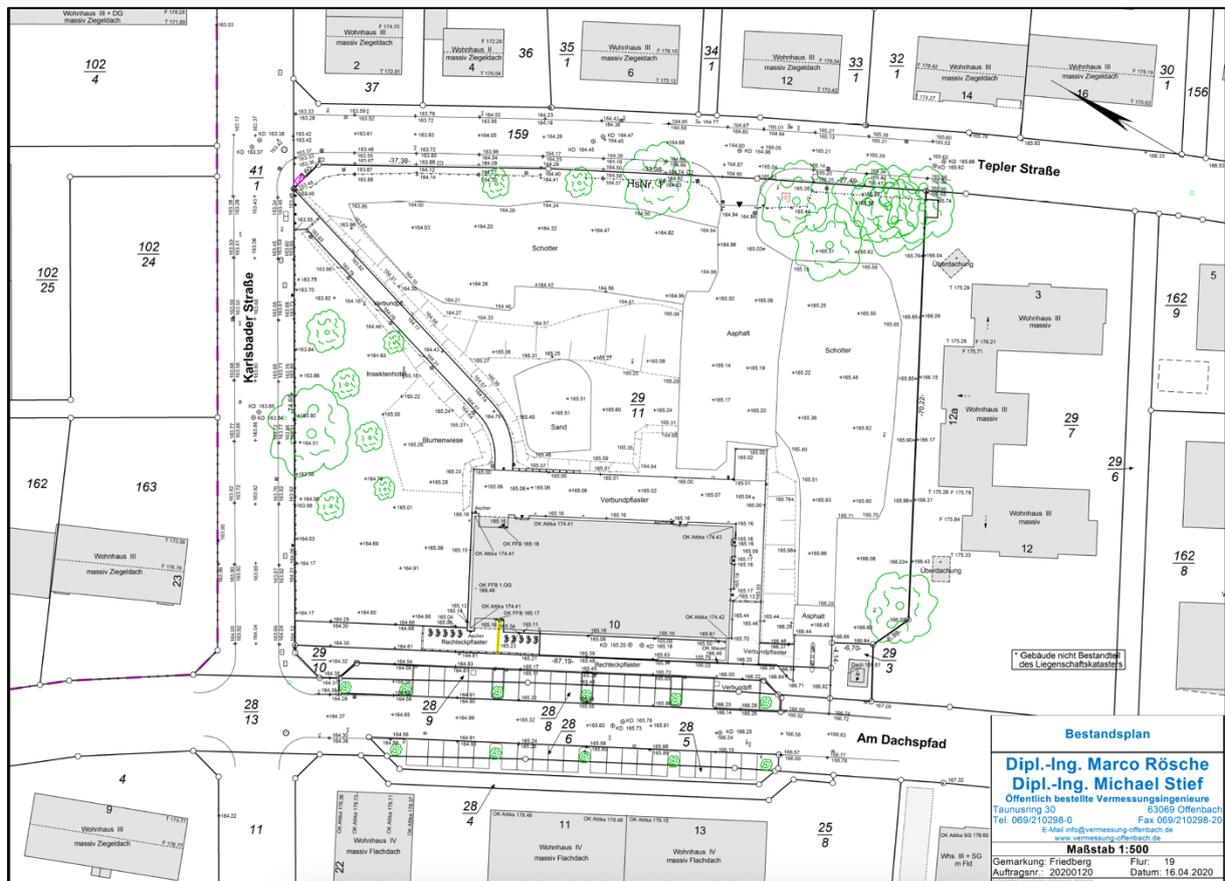


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Friedberg (Bestandsplan)

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Hessen sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu bearbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung zur verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben beschriebene Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können als Festsetzungen in die Bebauungsplanung integriert werden, um deren Umsetzung festzuschreiben.

2. Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden am 15. September 2017 veröffentlicht und kontinuierlich aktualisiert. Die aktuelle rechtliche Situation für November 2020 wird im Folgenden kurz zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Eine solche Rechtsverordnung ist derzeit noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten nicht erfüllt werden. Werden diese Arten durch einen Eingriff oder Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen.

Sind andere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten betroffen, sind diese über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB zu berücksichtigen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Darstellung der durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren
2. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
3. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Vorhaben und Untersuchungsgebiet

Entsprechend der baulichen Planungen (Abb. 2) ist von einer vollständigen Überplanung und Veränderung der vorhandenen Strukturen auszugehen. Der den Geltungsbereich einrahmende Baumbestand befindet sich überwiegend außerhalb der Baufelder.

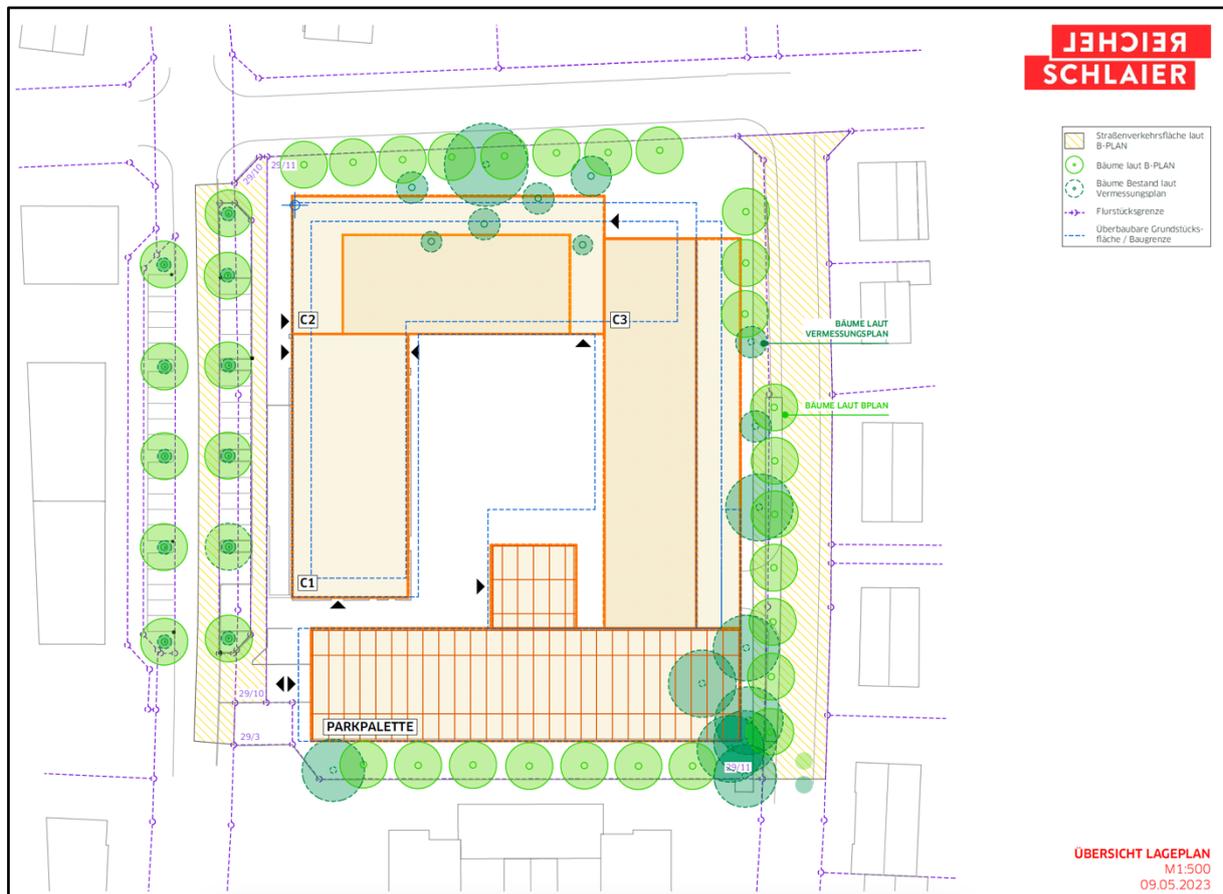


Abb. 2: Geplante Bebauung des Geltungsbereiches. Das Gebäude C1 wurde bereits errichtet

3.1 Projektbedingte Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke, Nebenanlagen und Erschließung verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke, Nebenanlagen und Erschließung verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die zu erwartenden Wirkfaktoren wieder.

Tab 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens und Rodungen)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, Straßen, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Steigerung der Verkehrsdichte

W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen kann es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen. Diese wird die europäischen Vogelarten betreffen. Andere Artengruppen sind davon nicht betroffen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen wird es kaum zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen, da eine solche bereits im Rahmen des Rückbaus der ehemaligen Kasernengebäude stattgefunden hat. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden. Im Boden lebende streng geschützte Tierarten wie z. B. der Feldhamster sind nicht betroffen, da diese innerhalb des Planungsraumes nicht vorkommen.

W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand werden entfernt werden. Ergänzend dazu ist von einem Abschieben des Oberbodens auszugehen. Von diesem Wirkfaktor können vor allem bodenbrütende Vogelarten sowie Arten die Gehölzbestände als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte nutzen (Vögel) betroffen sein.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Auf Brutvogelarten, die in den unmittelbar angrenzenden Bereichen brüten, könnten Störreize wirken, die jedoch aufgrund ihrer zeitlichen Kürze artenschutzrechtlich nicht wirksam werden können.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die Errichtung der geplanten Bildungseinrichtung wird es zu einer Bodenversiegelung kommen. Diese wird die europäischen Vogelarten betreffen. Andere Artengruppen sind davon nicht betroffen.

W 6: Steigerung der Verkehrsdichte (Betriebsbedingt)

Durch die Errichtung der geplanten Bildungseinrichtung werden mehr Menschen als derzeit den Planungsraum nutzen. Ergänzend ist mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen, da ebenfalls Parkplätze innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind.

Tab. 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Ja	temporär	keine	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein, weil keine bodenlebenden Arten betroffen sind	Keine	keine	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung Rodung, Abschieben des Oberbodens und Rückbau von Gebäuden	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	temporär	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, Straßen, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein, weil in diesen Bereichen keine streng geschützten Arten leben
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Steigerung der Freizeitnutzung und Verkehrsdichte	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Nein

4. Artenschutzrechtliches Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Aufgrund der vollständigen anthropogenen Überformung des Planungsraumes, ist eine Erfassung von streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten nicht erforderlich. Die artenschutzfachliche Prüfung nach Abstimmung mit der UNB des Wetterauskreises auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen. Für die möglicherweise betroffenen Arten sind zur Vermeidung des Eintritts artenschutzfachlicher Verbotstatbestände sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die in den Kapiteln 4.2 und 4.3 dargestellt werden.

4.1 Lebensraumstrukturen des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Friedberg und ist auf drei Seiten von öffentlichen Verkehrswegen Tepler Straße, Karlsbader Straße und Am Dachspfad umschlossen (Abb. 1). Innerhalb des Geltungsbereiches wurde bereits ein Gebäude entlang der Straße am Dachspfad errichtet (Abb. 3). Der Bereich zwischen Gebäude und der Straße Am Dachspfad wird als Parkplatz genutzt. Geringe Flächenanteile sind bepflanzt (Abb. 4). Ein großer Flächenanteil des Geltungsbereiches wird als Parkplatz genutzt (Abb. 5). Für diesen Zweck wurden weite Teile des Geltungsbereiches mit Schotter belegt (Abb. 6) und stark verdichtet (Abb. 7). In den Randbereichen des Parkplatzes sind Grünlandbereiche vorhanden (Abb. 8 bis 10), die einer regelmäßigen Pflege unterliegen (Abb. 12). Entlang der Tepler Straße und Karlsbader Straße ist ein linearer Baumbestand vorhanden (Abb. 11 und 12). Dieser soll im Rahmen der Bebauung erhalten bleiben. Ein Kirschbaum an der Tepler Straße am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches (Abb. 13) enthält die Bruthöhle eines Stars (*Sturnus vulgaris*), die im Jahr 2023 besetzt war. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches wurde ein Grünland angelegt, das als Lebensraum für Tagfalter dienen soll, um die Artenvielfalt zu erhöhen (Abb. 14). Als weitere Sonderstrukturen sind ein sandiger Bereich (Abb. 15) und eine gepflasterter Weg (Abb. 16) zu nennen.

Sumpfige Bereich, stehende Gewässer oder Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Auch finden sich keine Schilfbereiche, denkmalgeschützte Bäume oder Totholz innerhalb des Geltungsbereiches, die als Lebensraum für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten dienen könnten.



Abb. 3: Bereits bestehendes Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 4: Gepflasterter Bereich zwischen Gebäude und der Straße „Am Dachspfad“



Abb. 5: Der Geltungsbereich wird als Parkplatz genutzt



Abb. 6: Geschotterte Fläche des Parkplatzes fast ohne Vegetation



Abb. 7: Geschotterte Fläche des Parkplatzes mit Vegetation in den Randbereichen des Geltungsbereiches



Abb. 8: Geschotterte Fläche des Parkplatzes mit Vegetation in den Randbereichen des Geltungsbereiches



Abb. 9: Grünlandbereich mit regelmäßiger Pflege



Abb. 10: Grünlandbereich mit regelmäßiger Pflege



Abb. 11: Linearer Baumbestand entlang der Tepler Straße und Karlsbader Straße



Abb. 12: Linearer Baumbestand entlang der Karlsbader Straße und Grünlandbereich mit regelmäßiger Pflege



Abb. 13: Kirsche als Brutbaum des Stars (*Sturnus vulgaris*)



Abb. 14: Artenreiche Blumenwiese innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 15: Sandbereich eines ehemaligen Spielplatzes



Abb. 16: Gepflasterter Weg zum Gebäude

4.2 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Tierarten wurde am 08. Mai 2023 eine Begehung des Planungsraumes durchgeführt. Diese Begehung diente der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen während der Vegetationsperiode.

Nachdem die artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst sind, erfolgt im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine Relevanzprüfung im Sinne der Betroffenheit durch das Vorhaben. Eine Relevanz kann für die Arten ausgeschlossen werden, für die eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des geplanten Vorhabens
- Kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
- Keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren

Für alle übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten, die sich in Hessen in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befinden (HLNUG 2019), wird eine Konfliktanalyse mit dem detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1) gemäß dem Hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (HMUKLV 2015) durchgeführt. Für alle Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wird gemäß dem Leitfaden eine vereinfachte tabellarische Prüfung (siehe Anhang 2) angewendet.

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Geltungsbereiches, der derzeit durchgeführten, regelmäßigen Pflege des Geltungsbereiches kann das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden

4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Wildkatze, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Untersuchungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Für die Haselmaus sind keine Lebensraumstrukturen vorhanden, die von dieser Art besiedelt werden könnten. Fledermäuse könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Ein Vorkommen von Wochenstuben oder Tagesquartieren ist aufgrund des geringen Alters des Baumbestandes jedoch ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass der Baumbestand erhalten bleibt.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Es gehen keine Quartierstandorte dieser Artengruppe verloren. Auch sind Strukturen, die von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden (Baumbestand), nur in sehr geringe Umfang betroffen, da der Baumbestand weitestgehend erhalten bleibt.

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten. Keine der Arten ist durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Canis lupus</i>	Wolf	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Castor fiber</i>	Biber	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Muscardinus avellarius</i>	Haselmaus	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	• kein Vorkommen	NEIN
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Myotis brandti</i>	Brandtfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	• Vorkommen möglich	NEIN
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	• Kein Vorkommen	NEIN

4.2.2.2 Reptilien

Aufgrund der regelmäßigen Pflege sowie der Verdichtung der Schotterbereiche des Parkplatzes finden Reptilien innerhalb des Geltungsbereiches keinen Lebensraum. Auch der sandige Bereich eines ehemaligen Spielplatzes (Abb. 15) ist nicht als Lebensraum geeignet, das sich dieser weitgehend isoliert von geeigneten Strukturen für Reptilien inmitten des Geltungsbereiches befindet. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen oder Schlingnattern innerhalb des Geltungsbereiches siedeln. Das Vorkommen der Mauereidechse, Sumpfschildkröte, Westlicher Smaragdeidechse und der Äskulapnatter ist für den Planungsraum aufgrund der regionalen Verbreitung dieser Arten in Hessen auszuschließen.

Tab. 4: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten in Hessen. Keine der Arten ist durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	• Kein Vorkommen	NEIN
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	• Kein Vorkommen	NEIN

4.1.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist nicht von einem Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten auszugehen (Tab. 5). Dauerhafte stehende Gewässer oder Fließgewässer sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind vom Vorhaben nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während der Verkehr vorwiegend in den Tagesstunden stattfindet. Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz sind Verunreinigungen der Gewässer im Umfeld des Eingriffsbereiches auszuschließen. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 5: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten in Hessen. Keine der Arten weist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand (V) mit Vermeidungsmaßnahme
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	• Kein Vorkommen	Nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	• Kein Vorkommen	Nein

4.1.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten (Tab. 6). Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerschutz sind Verunreinigungen der Gewässer im Umfeld des Eingriffsbereiches auszuschließen, so dass es auch indirekt nicht zu Beeinträchtigungen dieser Artengruppe kommen kann. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 6: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten in Hessen. Keine der Arten weist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand (V) mit Vermeidungsmaßnahme NEIN
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein

4.1.2.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten (Tab. 7). Da sehr alte Waldbereiche, die als Lebensraum für die streng geschützten Käferarten dienen könnten, nicht vom Vorhaben betroffen sind, lässt sich für die Käfer feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 7: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Käferarten in Hessen. Keine der Arten weist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand (V) mit Vermeidungsmaßnahme NEIN
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalschnellkäfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein

4.1.2.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten nachgewiesen (Tab. 8). Der Grünlandbereich zur Erhöhung der Artenvielfalt stellt einen Lebensraum für Tagfalter dar, ist jedoch nicht geeignet, streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie zu beherbergen. Diese Artengruppe kann im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens ausschließlich durch die Zerstörung von Lebensräumen beeinträchtigt werden. Diese möglichen Lebensräume sind aufgrund der aktuellen Nutzung in den Eingriffsbereichen jedoch nicht vorhanden. Möglicherweise vereinzelt vorbeifliegende Exemplare sind nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Zusammenfassend lässt sich für die Tagfalter und Nachfalter feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 8: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter- und Nachtfalterarten. Keine der Arten weist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand (V) mit Vermeidungsmaßnahme NEIN
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Lycaena helle</i>	Großer Feuerfalter	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein

4.1.2.7 Weichtiere und Krebse

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine stehenden Gewässer oder Fließgewässer. Es steht somit den Weichtieren und Krebsen innerhalb des Planungsraumes kein geeigneter Lebensraum zur Verfügung. (Tab. 9). Aus diesem Grund ist auszuschließen, dass Weichtiere und Krebse in ihrem Ganzjahreslebensraum beeinträchtigt werden.

Tab. 9: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Weichtierarten. Keine der Arten weist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand mit Vermeidungsmaßnahme (V) ausgeschlossen
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	• Vorkommen ausgeschlossen	Nein

4.1.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

4.1.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Offenlandbereiches des Geltungsbereiches als Parkplatz sowie der regelmäßigen Pflege und des Studienbetriebs kann das Vorkommen von bodenbrütenden europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Gebüsch brütende Arten kommen allenfalls als Nahrungsgäste vor und können aus diesem Grund auch nicht betroffen sein. Als einzige Brutvogelart wurde der Star in einem Kirschbaum nachgewiesen. Dieser Kirschbaum enthält somit eine Fortpflanzungsstätte einer europäischen Vogelart, die jährlich wiederkehrend genutzt wird. Diese Fortpflanzungsstätte ist zu erhalten. Sollte der Baum in Zuge der Bebauung nicht erhalten werden können, so sind ersatzweise 5 Nistkästen für Stare (z. B. Schwegler Starenhöhle 3S) innerhalb des linienhaft ausgeprägten Baumbestand entlang der Tegler Straße und der Karlsbader Straße anzubringen.

Artenschutzrechtlich relevante Brutvögel im Untersuchungsgebiet, die sich in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wurden nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch nicht zu erwarten.

Tab. 10: Liste der nachgewiesenen und möglichen europäischen Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches. Nachweis: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast. Erhaltungszustand in Hessen nach VSW (2014): **Günstig** **Ungünstig** **bis unzureichend** **ungünstig bis schlecht**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis und Erhaltungszustand	Prüfungsrelevanz	Prüfung	Verbotstatbestand Tritt nicht ein = NEIN
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	ja	NEIN	NEIN
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	nein	NEIN	NEIN
<i>Phoenicurus ochuros</i>	Hausrotschwanz	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG	nein	NEIN	NEIN
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	ja	tabellarisch	NEIN
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	nein	NEIN	NEIN
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	nein	tabellarisch	NEIN
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	NG	nein	NEIN	NEIN
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	NG	ja	NEIN	NEIN
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	NG	ja	NEIN	NEIN

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Da derzeit der zeitliche Rahmen der Umsetzung der geplanten Bebauung noch nicht feststeht, kann die zeitliche Umsetzung nicht festgelegt werden. Erforderlich ist es in jedem Fall, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen gegeben ist. Der Verlust von Lebensraum für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, wird durch die Maßnahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung.

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht z. B. der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

- **Rodungszeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Rodung: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüsch-Beständen innerhalb des Planungsraumes zur Baufeldfreimachung sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) oder Quartieren von Fledermäusen kommt. Sollte die (teilweise) Baufeldfreimachung in dieser Zeit geplant sein, kann eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.
- **Einbringen von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten (M2):** Sollte es erforderlich werden, Baumbestände zu roden, so sind die möglicherweise vorhandenen Baumhöhlen bzw. das für die kommenden Jahre vorhandene Baumhöhlenpotenzial im Vorfeld der Rodung auszugleichen. In diesem Fall sind die zu rodenden Bäume durch die ökologische Baubegleitung zu bewerten und die Baumhöhlenzahl bzw. das Baumhöhlenpotenzial zu ermitteln. Der Verlust ist im Verhältnis 3:1 auszugleichen. Dieser Ausgleich ist sowohl für europäische Vogelarten als auch für Fledermäuse zu erbringen.
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M3):** Da sich innerhalb der Rodungsbereiche Baumhöhlen befinden können, muss vor der Rodung in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Ökologische Baubegleitung (M4):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung sollte zumindest für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Baufeldfreimachung eingesetzt werden.

4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen (CEF) erforderlich.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) BNatSchG relevant geschädigt oder gestört. Durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse wird die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt.

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Bebauung wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme keine Vogelart gem. § 44 (1) BNatSchG relevant geschädigt oder gestört.

5.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

6. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Untersuchungsraums sowie der durchgeführten Erfassung wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierartengruppen werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.

7. Literatur

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung, (Mai 2011), 29 S.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019).

Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37– 69.

8. Anhang: Vereinfachte tabellarische Prüfung